

Forum 1: Zum Konflikt von Gewaltschutz und Umgangsrecht

(Mareike Sander, Fachanwältin für Familienrecht, Frankfurt/M.)

Wie können der Schutz und die emotionale Sicherheit von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, gewährleistet werden?

1. Beim ersten Gerichtstermin darf durch ein einstweiliges Anordnungsverfahren der Umgang vorläufig aussetzen bzw. regeln. Damit kann Zeit gewonnen werden, um sorgfältig zu prüfen, ob die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist.
2. Umgangs- und Verfahrenspfleger sollten pädagogisch ausgebildet werden.
3. Beschleunigungsgebot muss abgeschafft werden. Kindern dürfen nicht zum Umgang gezwungen werden.
4. Es gibt in familiengerichtlichen Verfahren ungewöhnliche Wege, z.B. Traumatherapeutin einbeziehen; Beschwerdemöglichkeiten nutzen → mehr Mut und klare Positionen
5. Barrieren einbauen durch Einladungen von Richtern, Verfahrensbeiständen, Jugendamtsmitarbeiterinnen
6. §1 GeWSCHG muss abgeschafft werden → Väter müssen sich in ihrer Verantwortung stellen, z.B. mit eigener Therapie

Forum 2: Keine Sorge um den Umgang?!

(Agnes Stappert, Sozialarbeiterin, systemische Familienberaterin, Amt für Jugend und Familie Gladbeck)

Wie können der Schutz und die emotionale Sicherheit von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, gewährleistet werden?

1. Es braucht einen engen, verbindlichen Austausch aller beteiligten Personen & Institutionen sowie eine Offenheit im Helfer_innen-System. Es braucht fundierte Standards für einen Umgang mit spezifischen Situationen.
2. Kinder müssen an den Verfahren beteiligt sein, mit einem traumazentrierten Blick auf dieselben.
3. Die beteiligten Fachkräfte brauchen Wissen um die Gewaltdynamiken und Kenntnisse der rechtlichen Möglichkeiten in Verfahren sowie eine klare Haltung zu Gewalt und den Tätern.

Forum 3: Verfahrensbeistände als Unterstützung für von Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen

(Prof. Dr. Ludwig Salgo, Goethe Universität Frankfurt/M.)

Wie können der Schutz und die emotionale Sicherheit von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, gewährleistet werden?

1. Durch die Qualifikation der Verfahrensbeistände zum Thema Häusliche Gewalt.
2. Parteiliche Interessenvertretung für Kinder (Wille und Wohl) durch Verfahrensbeistände.
3. Überprüfung der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft der Verfahrensbeistände in Bezug auf häusliche Gewalt.
4. Verfahrensbeistände sollten mehrere (Einzel-) Kontakte mit den Kindern haben, um die Interessen zu vertreten.
5. In Fällen von häuslicher Gewalt müssten Verfahrensbeistände zu Mitarbeiterinnen des Frauenhauses, in dem die Kinder leben, Kontakt aufnehmen.
6. Die Mitarbeiterinnen sollten die Möglichkeit der Einflussnahme von Gerichtsverfahren durch Verfahrensbeistände nicht unterschätzen und auf jeden Fall auch eine eigene Stellungnahme beim Familiengericht abgeben.